

#2

Umweltinformationen bekommen und nutzen

Für einen wirksamen und umfassenden Umwelt- und Klimaschutz ist der Zugang zu Informationen und Daten von entscheidender Bedeutung. In Deutschland regelt das Umweltinformationsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen und gewährleistet den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Dieses Paper erläutert, wo und wie man an Umweltinformationen kommt.

Was sind Umweltinformationen?

Umweltinformationen sind Informationen mit Bezug zur Umwelt: So definieren es **Art. 2 Abs. 3 der Aarhus-Konvention** und **§ 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG)**. Umweltinformationen sind unter anderem alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, die Maßnahmen, die sich auf jene Umweltbestandteile beziehen, sowie die Wechselwirkungen einzelner Umweltfaktoren. Auch Informationen über Tätigkeiten und Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes gelten als Umweltinformationen. Unabhängig von ihrer Art der Speicherung kann jede*r auf Landes- Bundes- und EU-Ebene nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen die Umweltinformationen anfragen.

Warum Umweltinformationen anfragen?

Mit der Anfrage von Umweltinformationen üben die Antragstellenden ihr Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen aus. Informationen und Wissen bilden die Grundvoraussetzung für einen effektiven Einsatz der Zivilgesellschaft für mehr Umweltschutz.

Der Zugang zu Umweltinformationen verbessert also die Durchsetzung des Umweltrechts. Die angefragten Umweltinformationen dienen einer starken Öffentlichkeitsbeteiligung, indem Vorgänge und Entscheidungen transparent gestaltet werden. Neben der Grundlage für fundierte und kritische Beteiligung der Bürger*innen, dienen Umweltinformationen auch der Transparenz und Kontrolle von Handlungen der Verwaltung.

Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den Zugang zu Umweltinformationen ist das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (= **Aarhus-Konvention**) von 1998.

Rechtlicher Rahmen

International:

Aarhus Konvention (1998)

EU:

Transparenz-VO 1049/2001

Aarhus-VO (EG) Nr. 1367/2006

Umweltinformationsrichtlinie RL 2003/4

Deutschland:

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Umweltinformationsgesetze der Länder

Dieses Abkommen ist die erste internationale Vereinbarung, die jeder Person das Recht für die Mitwirkung im Umweltschutz gewährt. Die Aarhus-Konvention formuliert den freien **Zugang zu Umweltinformationen** als Grundlage für eine starke Mitwirkung der Zivilgesellschaft im Umweltschutz.

Auf EU-Ebene setzt die **Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4 EG)** die Vorgaben aus der Aarhus-Konvention um. Auf nationaler Ebene wird die Richtlinie durch das **Umweltinformationsgesetz (UIG)** umgesetzt, das den voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen auf Bundesebene regelt. Zusätzlich haben die Bundesländer eigene Umweltinformationsgesetze für die Informationspflicht bei informationspflichtigen Stellen in den Ländern geschaffen. Im Wesentlichen umfassen die Landesgesetze die inhaltsgleichen Bestimmungen wie das Bundes-UIG, jedoch mit möglichen landesrechtlichen Abweichungen. Im Folgenden wird sich auf das Bundes-UIG bezogen mit dem Hinweis, dass bei Anträgen an Landesstellen das Umweltinformationsgesetz des jeweiligen Landes hinzugezogen werden muss.

Wie läuft ein Antrag auf Umweltinformationen ab?

Unabhängig von der Möglichkeit Umweltinformationen in laufenden Verwaltungsverfahren zu erhalten, sieht das UIG einen eigenständigen Anspruch auf Umweltinformationen vor.

Jede Person hat nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG und den weiteren Vorgaben des UIG freien, also voraussetzungslosen, Zugang zu Umweltinformationen (für Informationsanfragen auf EU-Ebene siehe **hier**). Demnach bleibt das konkrete, rechtliche Interesse der Antragstellerin an der beantragten Information unbeachtlich und der Begriff der Umweltinformation ist **weit auszulegen**.

Der Begriff der Person in § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG **umfasst sowohl Privatpersonen als auch Vereinigungen**. Der Antrag auf Umweltinformationen kann bei den in § 2 Abs. 1 UIG genannten informationspflichtigen Stellen gestellt werden. Das sind zum Beispiel Behörden oder Dritte, die öffentliche Aufgaben in Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen. Der Antrag muss an die Stelle gerichtet werden, die über die Information verfügt, wobei auf eine präzise Angabe der begehrten Information zu achten ist (für praktische Vorlagen siehe **hier**, zu Formulierungstipps siehe **hier**).

Die antragstellende Person kann dabei nach § 3 Abs. 2 S. 2 UIG eine bestimmte Art des Informationszugangs wählen.

Mögliche Zugangsarten sind beispielsweise die Auskunftserteilung (mündlich wie schriftlich) und die Akteneinsicht. Für die Beantwortung der Anfrage hat die zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG grundsätzlich einen Monat Zeit. Bei umfangreichen und komplexen Anfragen beträgt die Entscheidungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG zwei Monate. Hierbei muss die Stelle der antragstellenden Person innerhalb eines Monats mitteilen, dass die Frist auf zwei Monate verlängert wird. Ist die Stelle unzuständig und verfügt sie über das Wissen, wo die begehrten Informationen liegen, so leitet sie den Antrag weiter oder informiert die antragstellende Person über die zuständige Stelle, § 4 Abs. 3 Satz 1, 2 UIG.

Neben dem skizzierten Anspruch umfasst das UIG auch den Zweck der Verbreitung von Umweltinformationen durch die Behörden. Dabei umfasst § 10 UIG, dass Behörden die Öffentlichkeit aktiv durch Verbreitung von Umweltinformationen zu unterrichten haben.

Checkliste UIG-Anfrage

Anspruchsberechtigt:

„jede Person“, § 3 Abs. 1 UIG

Anspruchsziel:

Umweltinformationen erhalten

Anspruchsverpflichtet:

Zuständige
informationspflichtige Stellen,
§ 2 Abs. 1 UIG

Antwortfrist der Behörde:

im Grundsatz 1 Monat, § 3 Abs.
3 UIG

Ausnahme:

Ausschlussgründe, §§ 8, 9 UIG

Dürfen Anträge anonym gestellt werden?

Nach Art. 2 Nr. 5 [RL 2003/4](#) ist für die Antragstellung eine mögliche Identifizierung durch Angabe des tatsächlichen Namens und/oder der physischen Adresse [nicht erforderlich](#). Es obliegt den EU-Mietgliedstaaten die praktischen Voraussetzungen für den Zugang zu Umweltinformationen näher auszugestalten, ohne die europarechtlichen Gewährleistungen unverhältnismäßig zu einschränken.

Nach dem UIG besteht keine gesetzliche Regelung, die die antragstellende Person dazu verpflichtet, ihre Identifikation zu ermöglichen. Im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetz hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine anonyme Antragstellung [unzulässig ist](#). Die Übertragbarkeit dieser Ansicht auf Anträge nach dem UIG ist nicht abschließend geklärt (mit ablehnender Argumentation [hier](#)).

Welche Kosten können entstehen?

Die Kosten für UIG-Anträge sind in der [Umweltinformationsgebührenverordnung \(UIGGebV\)](#) geregelt. Die jeweiligen Regelungen der Länder haben übereinstimmende oder etwas abweichende Kostenrahmen festgelegt (Beispiel: [Hessen](#)).

Mündliche und einfache schriftliche Anfragen wie auch die Einsicht vor Ort (in der Regel zeitlicher Rahmen von 30 Minuten) sollen grundsätzlich kostenlos sein – gleiches gilt für die Herausgabe weniger Kopien, Nr. 1.1 und 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 UIGGebV. Bei umfangreichen Anfragen können jedoch Gebühren und Auslagen erhoben werden. Diese dürfen 500 EUR nicht übersteigen. Für Anträge, die zurückgenommen oder abgelehnt werden, dürfen gemäß § 3 UIGGebV keine Kosten erhoben werden.

Die Kosten müssen begründet werden und können nicht willkürlich festgesetzt werden. Dafür gibt es pauschale Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, wobei die Höhe der endgültigen Kosten im Ermessen der Behörde liegt. Unter Berücksichtigung dieses Aufwands werden dann anhand gesetzlicher Kriterien die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens von 15 EUR bis 500 EUR festgesetzt. Die Kosten für die Antragsteller*innen müssen im Verhältnis zur erlangten Information stehen. Das heißt, der Informationszugang [darf nicht durch unverhältnismäßig hohe Kosten verwehrt werden](#).

Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass je höher die Kosten sind, desto weniger Menschen können ihren UIG-Anspruch tatsächlich geltend machen.

Es kann in der Anfrage unter Angabe [des öffentlichen Interesses](#) um eine Ermäßigung der Kosten gebeten werden, jedoch basiert diese auf der Kulanz der informationspflichtigen Stelle. Auf die Erhebung von Kosten kann noch aus Gründen der Billigkeit verzichtet werden. Zum Beispiel wenn eine anerkannte Naturschutzvereinigung im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte im Verwaltungsverfahren [zusätzliche Umweltinformationen benötigt](#).

Wenn Sie Informationen suchen, die veröffentlicht werden müssten, können Sie von der informationspflichtigen Stelle die Veröffentlichung verlangen, anstatt der Herausgabe, da Sie dafür nicht zahlen müssen.

Welche Ablehnungsgründe gibt es?

Bei jeder Anfrage findet eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Offenlegung der Information und eventuell entgegenstehenden Interessen statt. Hierbei muss die informationspflichtige Stelle in jedem Einzelfall prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe die entgegenstehenden Ablehnungsgründe überwiegt. Dabei gilt mit Rechtsprechung des EuGH, dass grundsätzlich eine weite Auslegung der Zugangsrechte und eine enge Auslegung der Ausschlussstatbestände vorzunehmen ist.

Die Umweltinformationsanfrage kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach [§§ 8 und 9 UIG](#) vorliegt. Der Antrag wird abgelehnt, wenn z. B. die Information Teil eines laufenden Gerichtsverfahrens ist oder es um den Schutz von internationalen Beziehungen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder vertrauliche

beziehungsweise personenbezogene Daten geht. Es besteht auch ein Ablehnungsgrund, wenn einer Stelle die beantragten Informationen nicht vorliegen und der Antrag nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet werden kann, § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG.

Zudem ist es möglich, dass die zuständige Stelle Teile der beantragten Informationen zurückhält, für die ein Ablehnungsgrund greift. Alle anderen Informationen müssen herausgegeben werden. Ist der Antrag zu unpräzise gestellt, sollte der Aufforderung nachgekommen werden, den Antrag zu präzisieren. Passiert letzteres nicht innerhalb einer angemessenen Frist, wird der Antrag abgelehnt, § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG.

Was passiert nach einer Ablehnung?

Wurde die UIG-Anfrage abgelehnt, gibt es mehrere Optionen dagegen rechtlich vorzugehen. Der Rechtsschutz ist geregelt in § 6 UIG. Wurde die Anfrage nur wegen fehlender Präzision oder Unzuständigkeit der kontaktierten Stelle abgelehnt, kann die Anfrage mit anderer Formulierung nochmal gestellt beziehungsweise an die zuständige Stelle adressiert werden.

Widerspruch/Selbstkontrolle

Liegt ein Ablehnungsgrund vor und der Informationsantrag wurde abgelehnt, muss vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Vor Beendigung des Widerspruchsverfahrens, ist die Klageerhebung unzulässig. Lehnt eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG den Antrag ab, so besteht für die antragstellende Person ein Anspruch auf nochmalige Prüfung, die sogenannte Selbstkontrolle.

Vermittlung durch die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Soweit eine antragstellende Person der Ansicht ist, dass ihr Recht auf Informationszugang verletzt wird, kann sie die Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit der Bitte um Prüfung und Vermittlung anrufen, § 7a UIG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 IFG. Liegt nach Auffassung der BfDI ein Verstoß gegen das UIG vor, kann sie dies formell beanstanden und die informationspflichtige Stelle auf Verstoß aufmerksam machen. Die BfDI hat hier jedoch keine Weisungsbefugnis. Anders als das Verwaltungsgericht kann sie Entscheidungen der informationspflichtigen Stelle nicht aufheben.

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit den eigenen UIG-Anspruch auf dem Klageweg geltend zu machen. Für Streitigkeiten, die sich aus Ansprüchen nach dem UIG ergeben, bestimmt § 6 Abs. 1 UIG die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs. Die jeweilige Klageart ist vom Einzelfall abhängig.

Fallbeispiel

Neben einer eigenständigen Anfrage können UIG-Anträge auch über das Portal von [FragDenStaat](#) gestellt werden. Auf der Plattform sind viele Anfragen einsehbar, die auch als Vorlage für weitere Anfragen dienen können. Das nachstehende Beispiel zeigt, wie ein Antrag nach dem UIG aussehen kann.

Sachverhalt:

(angelehnt an VG Cottbus BeckRS 2019, 472)

Die Stadt X in Nordrhein-Westfalen ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke GmbH, welche die Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt X wahrnimmt. Person A beantragt Auskunft über die Roh- und Trinkwasserqualität, sowie Informationen zur Bodenbeschaffenheit im Versorgungsgebiet der Stadt durch Übermittlung der entsprechenden Prüfberichte. Mit den Informationen wollen Person A und die Nachbarschaft überprüfen, ob die Qualität über die vergangenen Jahre abgenommen hat.

Anfragetext:

Guten Tag,

hiermit stelle ich eine Anfrage gemäß § 2 Abs. 1 UIG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 UIG. Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die von der Stadtwerke GmbH erstellten Prüfberichte über die Rohwasserbeschaffenheit im Versorgungsgebiet der Stadt X in den Jahren 2021-2024 mit der Möglichkeit der eigenen Digitalisierung der Dokumente in Form des Einscannens. Des Weiteren beantrage ich Auskunft, aus welcher Tiefe das Wasser für das Trinkwasserversorgungsgebiet gefördert wird und welche mineralischen und geologischen Bedingungen dort herrschen.

Aus Gründen der Billigkeit und insbesondere aufgrund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird, bitte ich Sie von der Erhebung von Gebühren abzusehen (§ 6 GebG NRW). Sollte die Auskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir vorab die voraussichtlichen Kosten und die entsprechende Rechtsgrundlage mitzuteilen. Eine gesetzliche Grundlage für Auslagen gibt es nicht; demnach dürfen diese nicht erhoben werden.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder mir mitzuteilen, wer zuständig sein könnte.

Ich bitte Sie, mir die erbetenen Informationen schnellstmöglich, jedenfalls spätestens gemäß §§ 2 UIG NRW, 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Sollten Sie nicht zuständig sein, bitte ich darum auch dies innerhalb der Monatsfrist mir mitzuteilen.

Ausschlussgründe nach §§ 8, 9 UIG liegen meines Erachtens nicht vor.

Nach § 2 S. 2 UIG NRW bitte ich Sie um eine Antwort in elektronische Form (E-Mail).

Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung meines Antrags und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Person A

Weiterführende Informationen



- Informationen zur Aarhus Konvention: <https://www.aarhus-konvention.de/informieren/>
- BMUKN, Einführung Umweltinformationsgesetz: <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/umweltinformation/umweltinformationsgesetz>
- Umweltbundesamt, Einführung Umweltinformationsgesetz: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen-hintergrund-und-ziele-des-umweltinformationsgesetzes>
- Umweltbundesamt, Flyer UIG-Antrag: https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/2378/dokumente/uba_flyer_uig.pdf
- FragDenStaat, Leitfaden und Tipps zu ersten Anfragen: <https://fragdenstaat.de/informationsfreiheit/einsteiger-guide/>, Leitfaden UIG-Antrag
- BUND, Kurzübersicht UIG-Antrag: https://www.umweltbundesamt.de/system/file/medien/2378/dokumente/uba_flyer_uig.pdf
- BUND, Ratgeber UIG-Anfragen: <https://bund-mg.de/wp-content/uploads/2026/03/Ratgeber-UIG-Anfragen-Vorlage-1.pdf>

Wo finde ich Rechtsvorschriften?



- Deutsches Recht (Bund): Gesetze im Internet, <https://www.gesetze-im-internet.de>.
- Deutsches Landesrecht: Jeweilige Landes-Rechtsdatenbanken, zum Beispiel JURIS-SH für Schleswig-Holstein, <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/search>.
- EU-Recht: EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.

Stand: 17.08.2026

Wir bemühen uns, diese Informationen möglichst aktuell zu halten. Dennoch kann es sein, dass seit der letzten Aktualisierung rechtliche Änderungen eingetreten sind.

Das Projekt "Recht verständlich" wird gefördert durch das Umweltbundesamt, FKZ 372523V422.

Autor*innen: Maja Blome, Kora Stehr, Max Wienhard; Redaktion: Dr. Franziska Johanna Albrecht